

Turnierordnung (TO)

des

Oberfränkischen Skatverbandes (OfrSkV) e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

1.
Diese Turnierordnung des OfrSkV e.V. (TO) gilt für alle Turniere, die durch den OfrSkV e.V. veranstaltet werden.

Dies sind derzeit:

- Wertungsturniere (WT)
- Oberfränkische Einzelmeisterschaft (OEM)
- Oberfränkische Mannschaftsmeisterschaft (OMM)
- Oberfrankenpokal (OFP) des OfrSkV e.V.
- Turniere im Rahmen der Oberfranken-Liga.

2.
Für die Turniere im Rahmen der Oberfranken-Liga wird darüber hinaus ausdrücklich auf die besonderen - und ggf. von dieser TO abweichenden - Bestimmungen der Liga-Ordnung des OfrSkV e.V. verwiesen.

§ 2 - Teilnahmebeschränkungen

1.
An WT können alle Skatspieler ohne Berücksichtigung einer Vereins- oder Verbandszugehörigkeit teilnehmen.

2.
An allen übrigen Turnieren gemäß § 1 Ziff. 1 können nur Skatspieler teilnehmen, für die im laufenden Jahr Mitgliedsbeiträge an den OfrSkV e.V. in der jeweils gültigen Höhe gezahlt werden.

3.
Bei Meisterschaften sind darüber hinaus die Ausschreibungsbestimmungen zu beachten.

§ 3 - Teilnahmebedingungen

1.
Das Recht zur Teilnahme wird – unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 2 – durch die fristgerechte Anmeldung erworben.

2.
Erst die Zahlung des Startgeldes berechtigt und verpflichtet beide Seiten.

3.
Die Zahlung des Startgeldes hat spätestens 15 Minuten vor dem ausgeschriebenen Turnierbeginn zu erfolgen.

4.

Ist die termingerechte Zahlung nicht möglich, muss die Spielleitung informiert werden, die ggf. über die Teilnahmeberechtigung entscheidet.

5.

Mit der Anmeldung verpflichten sich sowohl die teilnehmenden Mitgliedsvereine als auch die jeweiligen Einzelspieler zur Anerkennung und Einhaltung der Turnierordnung des OfrSkV e.V.. Die teilnehmenden Vereine bzw. deren Mannschaften wie auch die Einzelspieler haben sich so zu verhalten, dass eine Störung der Veranstaltung vermieden wird.

II. - Turniervorbereitung und Aufgabenverteilung

§ 4 - Veranstalter

Der OfrSkV e.V. als Veranstalter der unter § 1 Ziff. 1 genannten Turniere kann bzw. muss die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren delegieren.

§ 5 - Ausrichtung

1.

Auf Beschluss des Oberfränkischen Verbandstages wird die Ausrichtung der WT einzelnen Mitgliedsvereinen übertragen.

2.

Bei allen anderen Turnieren ist der OfrSkV e.V. gleichzeitig der Ausrichter.

§ 6 - Pflichten des Ausrichters

1.

Der Ausrichter ist zuständig und verantwortlich für:

- die rechtzeitige und vollständige Ausschreibung gemäß § 6 Ziff. 2 dieser TO
- die Führung der Meldelisten
- die Ausstellung der Startkarten
- die Bereitstellung und Ausgabe von Spielmaterial
- das Kassieren der Startgelder
- das Abzeichnen der Startkarten nach Abgleichung der eingetragenen Ergebnisse mit den abgegebenen Spiellisten
- die Entgegennahme und korrekte Auflistung der Bußgelder
- die Bereitstellung der Preise

2.

Eine Ausschreibung enthält mindestens die nachfolgenden Angaben:

- Veranstalter / Ausrichter
- Austragungsort (Spielort mit Tel.-Nr.)
- Beginn (Uhrzeit)
- Startgeld / Kartengeld
- Bußgeld
- Anzahl der Serien sowie Anzahl der Spiele pro Serie
- Wertungen (z.B. Mannschafts-, Einzel-, Damen-, Jugendwertung)
- Preisgestaltung (z.B. Zinn-, Sach-, Geldpreise)
- einen Hinweis auf die Verbindlichkeit der TO des OfrSkV e.V. und der ISkO
- max. Spieldauer pro Serie (= Zeitlimit) von 2 h / 48 Spiele
- Meldeadresse (möglichst 2 Alternativen)
- Meldeschluss
- Unterschrift eines Beauftragten des Ausrichters

III. - Turnierorganisation

§ 7 - Spielleitung

1.

Mit der Spielleitung (=Durchführung) der genannten Turniere wird im Regelfall der Spielleiter des OfrSkV e.V. beauftragt.

2.

Die Spielleitung ist zuständig und verantwortlich für:

- die Bekanntgabe der eingeteilten Schiedsrichter und des am Turniertag zuständigen Schiedsgerichtes
- die Verteilung der Plätze (= Setzen)
- die Einhaltung des Zeitlimits
- die Auswertung der Ergebnisse
- die Preisverteilung
- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der TO des OfrSkV e.V.

3.

Die Spielleitung ist verpflichtet, bekannt gewordene und/oder gemachte Verstöße gegen die TO des OfrSkV e.V. zu ahnden.

4.

Als Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TO gelten insbesondere:

- Verstoß gegen die Grundregeln der ISkO
- nachweisliches Abreizen
- Kiebitzen
- Alkoholmissbrauch
- unfaires Verhalten

Diese Auflistung kann ggf. durch das Ehrengericht des OfrSkV e.V. mit sofortiger Wirkung erweitert werden.

5.

Je nach Schwere des Verstoßes kann die Spielleitung folgende Schritte einleiten:

- Aussprechen einer Verwarnung (eine zweite Verwarnung innerhalb eines Turniers führt automatisch zum Ausschluss von der entsprechenden Veranstaltung; die dritte Verwarnung innerhalb eines Turnierjahres führt zum automatischen Antrag auf langfristige Sperre an das Ehrengericht des OfrSkV e.V.)
- Sofortigen Ausschluss vom laufenden Turnier
- Antrag auf längerfristiges bzw. dauerhaftes Spielverbot für die Turniere des OfrSkV e.V. an das Ehrengericht des OfrSkV e.V.

6.

Entsprechende Vorfälle sind durch die Spielleitung ausführlich und exakt zu dokumentieren; diese Unterlagen sind dem Ehrengericht des OfrSkV e.V. zuzuleiten.

7.

Gegen die von der Spielleitung ausgesprochenen Verwarnungen und Turnierausschlüsse kann beim Ehrengericht des OfrSkV e.V. Einspruch erhoben werden.

§ 8 - Schiedsrichter und Schiedsgericht

1.

Der Schiedsrichterobmann – in seiner Abwesenheit die Spielleitung in Absprache mit den anwesenden Schiedsrichtern – bestimmt die Einzelschiedsrichter sowie die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes für jedes Turnier.

2.

Die Einzelschiedsrichter entscheiden - **bis zum Abschluss der Serie verbindlich** – nach den Bestimmungen der ISkO über Zweifels- und Streitfälle spieltechnischer Art.

3.

Sofern Entscheidungen eines Einzelschiedsrichters angefochten werden, entscheidet das Schiedsgericht nach Abschluss der Serie **verbindlich für die Dauer des Turniers**.

4.

Einsprüche gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes können schriftlich beim Internationalen Skatgericht eingelegt werden.

5.
Ungebührliches Verhalten von Teilnehmern im Zusammenhang mit Entscheidungen der Schiedsrichter bzw. des Schiedsgerichtes gilt als schwerer Verstoß gegen die TO des OfrSkV e.V. und zieht den sofortigen Ausschluss vom laufenden Turnier nach sich.

IV. - Durchführungsbestimmungen

§ 9 - Allgemeine Bestimmungen

1.
Bei allen durch den OfrSkV e.V. veranstalteten Turnieren wird streng nach den Bestimmungen der ISkO gespielt.

2.
Jeder Teilnehmer erhält vor Beginn des Turniers eine Startkarte. Diese ist dem Listenführer vorzulegen.

§ 10 - Tischeinteilung

1.
Gespielt wird an Vierertischen, wobei höchstens 3 Resttische mit 3 Spielern besetzt sind.

2.
Zur Erreichung von Vierertischen können bei Einzel-Meisterschaften bis zu drei Ersatzspieler herangezogen werden.

3.
Die Einteilung durch die Spielleitung ist im Regelfall so vorzunehmen, dass Spieler eines Vereins nicht an einem Tisch spielen.

4.
Die Bestimmungen gemäß § 10 Ziff. 3 sind hinfällig, wenn

- a) die Anzahl der Tische zur Erfüllung dieser Vorgabe nicht ausreicht
- b) die Ausschreibung eines Einzelwettbewerbs "Setzen nach bisher erzielten Ergebnissen" vorsieht

5.
Die Spielleitung hat darauf zu achten, dass in einem solchen Fall maximal 2 Spieler eines Vereins an einen Tisch gesetzt werden, wobei sie einander diagonal gegenüber sitzen (weitere Spieler des gleichen Vereins werden an nachfolgende Tische umgesetzt).

6.
Besondere Beschlüsse des Oberfränkischen Kongresses bzw. Verbandstages können abweichende Regelungen für einzelne Turniere vorsehen.

§ 11 - Verspätung

1.
Bei angemeldeter Verspätung (siehe § 3 Ziff. 4) können die Spieler nach Abschluss einer begonnenen Runde in die laufende Serie einsteigen.
2.
Bei unangemeldeter Verspätung ist die Teilnahme nur dann zulässig, wenn bestehende 3er Tische aufgefüllt werden können.
Eine Wartepflicht der übrigen Spieler am Tisch ist nicht gegeben.

§ 12 - Listenführung

1.
Die Einzelspiele werden in zwei (möglichst verschiedenfarbige) Spiellisten eingetragen. Die Einträge in die Liste müssen richtig, vollständig und eindeutig sein.
2.
Im Regelfall führen die Teilnehmer auf Platz 1 und 3 die Liste. In Ausnahmefällen können auch andere Mitspieler – notfalls mit Zustimmung oder auf Anordnung der Spielleitung – mit der Listenführung beauftragt werden.
3.
Alle Spieler am Tisch sind gemeinsam für die Führung der Liste, die während der gesamten Spielzeit für alle Teilnehmer einsehbar bleiben muss, verantwortlich.
Sie haben die Einträge laufend zu prüfen. Besonders der Kartengeber soll stets prüfen, ob das vorhergehende Spiel korrekt und in die richtige Spalte eingetragen ist.
4.
Die Spielleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt,
 - die Spiellisten jederzeit einzusehen
 - mangelhaft geführte, unleserliche oder unvollständige Spiellisten für ungültig zu erklären.
5.
Die Listen erhalten Urkundenwert durch die Unterschrift aller Teilnehmer am Tisch.
6.
Fehlerhafte Spiellisten können durch die Spielleitung berichtigt werden.
7.
Die mit der Listenannahme beauftragten Personen sind gehalten, nur übereinstimmende Spiellisten anzunehmen. Sofern die Spieler diese Übereinstimmung nicht erreichen, entscheidet die Spielleitung, welche der beiden Listen anerkannt wird.

§ 13 - Spielkarten

1.
Zum Spiel muss die an den Tisch gegebene neue Spielkarte Verwendung finden.
2.
Die Spielkarte verbleibt beim Listenführer auf Platz 1.

§ 14 - Zeitlimit

1.
Die Spielleitung ist verpflichtet, das Ende der Spielzeit (Zeitlimit 2 Std. für 48 Spiele) für jede Serie bekannt zugeben.
2.
Das geltende Zeitlimit ist nur dann außer Kraft gesetzt, wenn Spielleitung oder Schiedsrichter die Ursachen einer Verzögerung bestätigen und die erforderliche Verlängerung der Spielzeit auf der Liste handschriftlich (z.B. "+ 10 min. wegen Schiedsrichterentscheidung") vermerken.
3.
Nach Erreichung der vorgegebenen Zeit ist die Spielleitung aufgefordert, die Spiellisten einzuziehen. Die im Gang befindliche Runde ist zu Ende zu spielen. Die entsprechende Spielliste ist zu kennzeichnen

§ 15 - Zusätzlich zu berücksichtigende Regelungen

1.
Die Teilnehmer sind verpflichtet, jede Liste bis zum Ende mitzuspielen. Sie dürfen sich selbst in Einzelspielen nicht vertreten lassen.
2.
Bei böswilligem Ausscheiden eines Teilnehmers und in Notfällen kann die Spielleitung einen Beauftragten bestimmen, der rechtmäßig und selbstverantwortlich einen vorzeitig ausgeschiedenen Teilnehmer ersetzt.

§ 16 - Turnierauswertung

1.
Nach Beendigung des Turniers sind die ordnungsgemäß abgezeichneten Startkarten (Mannschaftskarten nur in Verbindung mit den vier Einzel-Startkarten) der Spielleitung bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Nur damit können begründete Preisansprüche geltend gemacht werden.
2.
Bei gleichem Turnierergebnis hat die höhere Zahl der gewonnenen Spiele den Vorrang; ist diese gleich, entscheidet die geringere Zahl der verlorenen Spiele für den günstigeren Platz. Ist auch diese Zahl gleich, entscheidet das Los.
3.
Alle Listen, Startkarten und sonstigen Unterlagen verbleiben nach Abschluss des Turniers beim Ausrichter und sind 6 Monate lang aufzubewahren.
4.
Eine nach Überprüfung der Spiellisten erfolgte Berichtigung des Turnierergebnisses hat keinen Einfluss auf evtl. vergebene Preise.
Für eine weitere Qualifikation ist jedoch die berichtigte Punktzahl maßgebend.

IV. - Schlussbestimmungen

§ 17 - Ersatzbestimmungen

1.
Sofern die Bestimmungen dieser TO lückenhaft sind, gelten bis zur Schaffung ergänzender Bestimmungen die vergleichbaren Regelungen des BSkV e.V., ersatzhalber die des DSkV e.V..
2.
Sofern diese beiden Verbände keinerlei Regelungen anbieten, entscheidet bei Zweifels- und Streitfällen das Ehrengericht des OfrSkV e.V.. Dieses ist verpflichtet, den OfrSkV e.V. zur Erweiterung seiner TO aufzufordern und entsprechende Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 18 - Änderungen

1.
Änderungen dieser TO können mit sofortiger Wirkung durch das Ehrengericht des OfrSkV e.V. verfügt werden (siehe § 7 Ziff. 4); solche Korrekturen sind nachträglich dem Oberfränkischen Verbandstag zur Abstimmung vorzulegen, der endgültig hierüber entscheidet.
2.
Der Oberfränkische Verbandstag entscheidet auch über sonstige Änderungsanträge, die von den Mitgliedsvereinen, dem Präsidium, dem Ehrengericht und dem Schiedsrichterobmann eingebracht werden können.
3.
Entsprechende Beschlüsse des Oberfränkischen Verbandstages schließen automatisch die entsprechende Änderung dieser TO ein.

§ 19 - Inkrafttretung

1.
Die Turnierordnung des OfrSkV e.V. wurde in ihrer ursprünglichen Fassung durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 11. April 1992 beschlossen und trat zum 01. Januar 1993 in Kraft.
2.
Die vorliegende Neufassung der TO wurde durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 04. Dezember 2004 beschlossen und löst die bisherige Fassung ab.

Die Änderungen treten zum 01.01.2005 in Kraft.